



Jugendordnung
der DLRG–Jugend Hainburg
in der Ortsgruppe Hainburg e.V.

in der Fassung vom 01.12.2012



Die Jugendordnung der DLRG–Jugend Hainburg basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Hainburg e.V., der Landesjugendordnung der DLRG–Jugend Hessen und dem „Leitbild der DLRG–Jugend“. Die Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG–Jugend Hainburg bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Hainburg e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2

Ziele und Inhalte

1. Die DLRG–Jugend Hainburg ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG–Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG–Jugend Hainburg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG–Jugend Hainburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG–Jugend Hainburg darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG–Jugend Hainburg sind:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.

- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
 3. Die DLRG-Jugend Hainburg fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Hainburg e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

§ 4

Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Hainburg arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§5

Wahlrecht

1. Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Hainburg, ab dem 10. Lebensjahr, hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren (bei Beisitzern mit 14 Jahren) und ist auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
3. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Hainburg wahrnehmen.

§ 6

Organe

Organe der DLRG-Jugend Hainburg sind:

1. Jahreshauptversammlung der Jugend (JHV der Jugend)
2. Jugendvorstand (JV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 7

Jahreshauptversammlung der Jugend (JHV der Jugend)

1. Die Jahreshauptversammlung der Jugend ist das oberste Organ der DLRG–Jugend Hainburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jahreshauptversammlung der Jugend sind:
 - a. Alle Mitglieder der DLRG–Jugend Hainburg, ab dem 10. Lebensjahr.
3. Die Jahreshauptversammlung der Jugend findet einmal im Jahr statt.
4. Die Aufgaben der JHV sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG–Jugend Hainburg.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen– und Prüfberichten.
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - f. Wahl des Jugendvorstandes, inklusive zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - g. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - i. Beschlussfassung über Anträge.

§ 8

Jugendvorstand (JV)

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs– und Ausführungsorgan der DLRG–Jugend Hainburg.
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Jugendwart
 - b. Stellv. Jugendwart
 - c. Kassenwart
 - d. Pressewart
 - e. Mehreren Beisitzern
3. Eine Besetzung des Jugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
4. Der Jugendvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

5. Der Jugendvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG–Jugend Hainburg.
7. Jugendvorstand ist ermächtigt, Jugendordnungsänderungen die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
8. Der Jugendvorstand vertritt die DLRG–Jugend Hainburg in den Gremien des Kreis-/Stadtjugendringes.

§ 9 Einladungen

1. Einladungsfristen:

Bei der Jahreshauptversammlung der Jugend besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.

2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Jugendvorsitzes; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig über die Tagesordnung zu informieren.

§ 10 Anträge

1. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Jugendwart mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jugend versandt werden.

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Jahreshauptversammlung der Jugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mitglieder der DLRG–Jugend Hainburg nehmen die neue Jugendordnung auf ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 9 Abs. 8.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der DLRG–Jugend Hainburg kann nur auf einer Jahreshauptversammlung der Jugend beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 7, § 10, § 11 und der Jugendordnung.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG–Jugend Hainburg oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG Hainburg e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG–Jugend Hainburg ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des DLRG Hainburg e.V.

§ 14 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung in Hainburg am 01.12.2012 beschlossen worden und tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Die Mitglieder der DLRG–Jugend Hainburg haben die Fassung auf der Jahreshauptversammlung der Jugend in Hainburg am 01.12.2012 zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren, ab dem 01.01.2013, alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung ihre Gültigkeit.